

Zürich, 17. Juni 2002

KR-Nr. 196/2002

A N F R A G E von Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

betreffend Rechtsstellung der Betroffenen in Administrativuntersuchungen

Administrativuntersuchungen gehören heute zum Verwaltungsalltag und haben auch in Institutionen wie der Universität Einkehr gefunden. Oft hat der Ausgang einer Administrativuntersuchung, vor allem dann, wenn das Resultat - gewollt oder ungewollt - den Weg in die Öffentlichkeit findet, für eine vom Untersuchungsergebnis belastete Person grosse Auswirkungen, die oft mit jenen eines Strafverfahrens vergleichbar sind.

In rechtlicher Hinsicht stellen sich deshalb Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Wer ist innerhalb der Verwaltung und im Falle der Universität berechtigt, eine Administrativuntersuchung anzuordnen? Ist es allein dem Gutdünken dieser Instanzen anheim gestellt, eine Administrativuntersuchung einzuleiten oder bestehen hierfür Schranken? Bestehen für Administrativuntersuchungen im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit Richtlinien? Welche Rolle kommt dem Gesamregierungsrat im Falle einer Administrativuntersuchung in einer einzelnen Direktion oder beispielsweise in der Universität zu?
2. Eine Administrativuntersuchung kann sich, muss sich aber nicht unbedingt gegen eine bestimmte Person richten. Gleichwohl sind praktisch immer einzelne Personen vom Ausgang einer Administrativuntersuchung betroffen und werden durch diese beschwert oder entlastet. Auf welche Weise wird das rechtliche Gehör der betroffenen Personen sowie der möglicherweise betroffenen Personen während des Verfahrens gewährt?
3. Im einzelnen: besteht ein Recht auf Akteneinsicht dieser Personen, finden im Falle sich widersprechender Aussagen Konfrontationen statt, besteht das Recht auf Anwaltsbeizug zu einzelnen Befragungen (Einvernahmen)?
4. Wird vor Zustellung des Schlussberichtes an das zuständige Gremium den betroffenen Personen der Bericht zur Stellungnahme vorgelegt?

Daniel Vischer